

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neundlinger GmbH für EF 1 INTERNET PRIVAT

§ 1 ALLGEMEINES

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste)“ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche die **Neundlinger GmbH**, Schmiedstraße 20, 4070 Eferding (nachfolgend „Neundlinger“ genannt) unter den Titeln „EF1 Internet“, „Datenübertragung“ oder ähnlichen Titeln oder im Zusammenhang mit diesen Titeln gegenüber dem Vertragspartner, der Konsument im Sinne des § 1 KSchG ist, (nachfolgend „Kunden“ genannt) erbringt.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen Neundlinger und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das jeweils gültige Tarifblatt - inklusive Leistungsbeschreibung - geregelt. Soweit die Netzdienste über das Kabelfernsehtz von Neundlinger erbracht werden, gelten subsidiär die „Anschlussbedingungen“ für den Anschluss an die Kabelfernsehanlage von Neundlinger in der jeweils geltenden Fassung. Vor Ablauf der Vertragsdauer des EF1 INTERNET PRIVAT-Vertrages kann der Kabelfernsehanschlussvertrag mit Neundlinger nicht aufgelöst werden. Wird nach Ablauf der Vertragsdauer des Internet Privatvertrages der Kabelfernsehanschlussvertrag aufgekündigt, so ist die Erbringung der Netzdienste durch Neundlinger nicht mehr möglich und auch dieser EF1 INTERNET PRIVAT-Vertrag ist seitens des Kunden mit dem nächstmöglichen Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung schriftlich aufzukündigen.

1.3 Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen wird, ist das TKG 2003 anwendbar.

§ 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

2.1 Als Voraussetzung für die Installation des Neundlinger EF1 INTERNET PRIVAT Anschlusses gilt ein aktiver Kabelfernsehvollanschluss von Neundlinger im rückwegtauglich ausgebauten Neundlinger Kabelversorgungsgebiet. Liegt dieser vor, kann die Anschlussinstallation ehest, frühestens ab Annahme durch Neundlinger, durchgeführt werden.

2.2 Das Vertragsverhältnis wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Kunden und der Annahme durch Erbringung der vorgesehenen Leistung seitens Neundlinger oder durch schriftliche Annahme durch Neundlinger begründet. Der Kunde erhält eine Ausfertigung der Anmeldung. 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowohl einen amtlichen Lichtbildausweis als auch einen Meldezettel oder ähnliches vorzulegen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine österreichische Bankkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) auf Verlangen nachzuweisen.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit der Neundlinger vereinbarten Termin eine Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahre benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 Neundlinger ist berechtigt,

- die Annahme der Anmeldung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von Neundlinger festzulegender Form (zB Kautio, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;
- die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geändertem Zahlungsverhalten durch den Kunden durch Einholung von Auskünften von anerkannten, dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverband etc.) zu überprüfen;
- in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Teilnehmer mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit Neundlinger im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außerordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für Neundlinger unzumutbar ist (z.B. Leistung außerhalb des Neundlinger-Versorgungsgebietes).

§ 3. VERTRAGSDAUER

3.1 Der Vertrag über INTERNET PRIVAT mit dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erstmals nach 6 Monaten, danach unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Monats schriftlich gekündigt werden.

Ausgenommen der Kunde verlässt das Versorgungsgebiet der Neundlinger GmbH durch Übersiedlung. Mit Datum des Wohnortwechsels endet der Vertrag automatisch da keine Leistung durch die Neundlinger GmbH erbracht werden kann.

3.2 Neundlinger ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

- Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob verletzt werden (insbesondere bei Verstoß gegen § 9.2); oder
- der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder
- Neundlinger begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die von der Neundlinger für die Dauer des Vertrages gegen Kautio zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers benutzt oder benutzt hat; oder
- sonstige Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Neundlinger unzumutbar machen, insbesondere solche, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Dienstes unmöglich machen.

3.3 Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch Neundlinger aus Gründen, die Neundlinger nicht zu vertreten hat, über einen nicht unwesentlichen Zeitraum (mindestens 2 Wochen) nicht möglich oder gestört, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen gestört oder nicht möglich aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von Neundlinger liegen, so hat der Kunde dies gegenüber Neundlinger unverzüglich zu melden. Erbringt Neundlinger ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist nach der berechtigten Meldung nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von zumindest einer Woche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls diese Nachfrist ebenfalls fruchtlos abläuft.

3.4 Insbesondere liegt auch ein wichtiger, die Neundlinger zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

§ 4. TARIFE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im INTERNET PRIVAT-Antrag und im jeweiligen Tarifblatt von Neundlinger angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter. Neundlinger behält sich das Recht vor, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VP/1986 = 100, Basis Beginn 1.1.1997) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaubar werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle. Darüber hinaus ist Neundlinger bei Änderungen des Leistungsangebotes, sowie bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder allgemein verbindlichen Kostenfaktoren, sowie bei Änderungen der für die Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personal-Zusammenschaltungs-Strom-, Telekommunikationsleitungskosten etc.) berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Tarife anzupassen.

4.2 Neundlinger ist, bei Verbrauchern binnen 2 Monaten ab Vertragsschluss, berechtigt, bei einer Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes, bei einer Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen, bei einer Änderung des Leistungsangebotes oder bei Neueinführung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (zB Abgaben, Steuern usw.) die Preise entsprechend zu verändern. Bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen von Neundlinger abhängig ist.

4.3 Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

4.4 Sollte die Änderung der im § 4.2 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an den Kunden weitergegeben.

§ 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Sollte der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug geraten oder nur über eine ungenügende Kontodeckung verfügen, ist Neundlinger, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p. a., Mahnspesen laut Tarifblatt sowie Rechtsverfolgungskosten und sämtliche andere Kosten, Spesen, Barauslagen und Inkassogebühren die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu verrechnen. Darüber hinaus ist § 10 (Sperr) anwendbar.

5.2 Die Entgelte sind im Lastschriftverkehr/Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. Bei Zahlungsart mittels Zahlschein ist Neundlinger berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt (Zahlscheingeühr) nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifblattes zu verrechnen. In diesem Fall ist der Betrag binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt zu begleichen. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist Neundlinger berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie einen Bearbeitungsaufwand laut jeweiligem Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich Neundlinger vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

5.4 Das Herstellungsentgelt, das monatliche Grundentgelt sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind Grundentgelte oder sonstige feste monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen, Entgelte der periodischen Rechnungslegung betragen maximal 3 Monate. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung unverzüglich zu entrichten. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung, aus welchem Grund auch immer, während eines Kalendermonats beendet, so sind alle vereinbarten monatlichen Grundentgelte für den betreffenden Monat bis zum Monatsletzten vollständig zu bezahlen.

5.5 Allfällige Rechnungseinwendungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungszugang bei Neundlinger schriftlich geltend zu machen. Darauf und auf die Rechtsfolgen wird der Kunde ausdrücklich auf der Rechnung hingewiesen.

5.6 In Ermangelung einer Widmung durch den Kunden werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen nach Wahl von Neundlinger gewidmet.

§ 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

6.1 Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Neundlinger oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von Neundlinger anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber Neundlinger ausgeschlossen.

§ 7. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD- UND SOFTWARE

7.1 Neundlinger behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden verkauften Hard- und Softwareprodukten bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Wandlung oder Preisminderung werden - außer für Konsumenten - einvernehmlich ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von Neundlinger bewirkter Anordnung oder Montage (sofern nicht mit dem Kunden vereinbart und fachmännisch durchgeführt oder bei fachmännischer und zulässiger Ersatzvornahme, weil Neundlinger trotz Mangelanzeige seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Pflicht nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von Neundlinger angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. Neundlinger haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind soweit das nicht im Einflussbereich von Neundlinger liegt. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden. Bei Unternehmernesschäften ist die Gewährleistung für Software auf behebbare (reproduzierbare) Mängel eingeschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte, Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt, wenn dadurch der Mangel entsteht.

7.2 Dem Kunden gegen Kautionsüberlassene Endgeräte (inkl. Zubehör) verbleiben im Eigentum der Neundlinger und der Kunde hat nach Terminvereinbarung eine Demontage durch Neundlinger oder von Neundlinger beauftragten Unternehmen zu ermöglichen. Sofern laut dem Vertragsformular eine Aktivierungsgebühr verrechnet wurde geht das Endgerät (Modem) nach vollständiger Zahlung der Aktivierungsgebühr in das Eigentum des Kunden über und verbleibt auch nach Vertragsbeendigung beim Kunden.

7.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Dienstleistung ein funktionsfähiges Modem erforderlich ist. Er wird die für die Bereitstellung der Dienste erforderlichen Geräte und das sonstige Zubehör mit der gleichen Sorgfalt wie seine eigenen Geräte behandeln. Sofern dem Kunden das Endgerät gegen Kautionsüberlassung wurde, hat der Kunde Neundlinger für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung

(oder Verlust) seines Anschlusses, der ihm von Neundlinger zur Verfügung gestellten Geräte und des sonstigen Zubehörs durch ihn oder einen Dritten schad- und klaglos zu halten.

7.4 Die Installation von Hard- und Software erfolgt durch den Kunden selbst, mit Ausnahme der Installation des Modems, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sowie mit Ausnahme der Demontage jener Modems, welche durch Zahlung einer Kautions im Eigentum der Neundlinger stehen.

7.5 Der Kunde bestätigt, mit der Bestellung von Drittsoftware die jeweiligen Lizenzbestimmungen und den Funktionsumfang dieser Software anzuerkennen. Neundlinger vermittelt hinsichtlich solcher Software nur Rechte. Neundlinger übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Kunde hat hinsichtlich solcher Software die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen zu beachten.

§ 8. ZUSÄTZLICHE DIENSTE, DOMAINS

8.1 Bei allfälligen zusätzlichen Leistungen, für deren Inanspruchnahme eine Registrierungsstelle erforderlich ist (z.B. Domains), gelten auch die AGB und sonstige Vertragsbestimmungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Diese werden über die Homepage von Neundlinger kundgemacht und liegen bei Neundlinger zur Einsichtnahme auf.

8.2 Durch den Domainantrag des Kunden bei Neundlinger wird diese bevollmächtigt, die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden zu vermitteln und zu verwalten. Neundlinger fungiert als Registrierungsstelle; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen Registrierungsstelle und Kunden.

8.3 Neundlinger hat das Recht, jederzeit aus der Verrechnung einer Domain zurückzutreten bzw. die Domain aus dem Domainserver zu löschen bzw. durch Austragung technisch außer Betrieb zu setzen, wenn der Domain-Inhaber nicht mehr erreichbar ist, seinen

Vertragspflichten, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt, Neundlinger diese Dienste ganz oder teilweise einstellt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten, hat der Kunde weiterhin an Neundlinger zu entrichten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit Neundlinger aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

8.4 Neundlinger ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Domain verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere niemanden in seinen Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrechten (Namens-, Markenrecht, UWG etc) zu verletzen und hält Neundlinger diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

§ 9. NUTZUNG DER NETZDIENSTE

9.1 VERPFLICHTUNGEN DER NEUNDLINGER GmbH

9.1.1 Neundlinger wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden mit den Netzdiensten zu ermöglichen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass aus technischen Gründen, die auch außerhalb des Einflussbereiches von Neundlinger liegen können, die Verfügbarkeit von Verbindungen und Diensten nicht immer möglich ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die vom Kunden gewünschten Netzdienste oder die vom Kunden gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt oder aufrechterhalten werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen (Firewalls, Spamfilter etc.) nicht sichergestellt werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Neundlinger übernimmt, sofern nicht zwingend gesetzlich vorgesehen, hierfür keinerlei Haftung. Neundlinger behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen des Betreibers unabhängig sind.

9.1.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Dienstleistung kommen. Neundlinger haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von Neundlinger vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

9.1.3 Neundlinger stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, dürfen zum Empfang der Netzdienste nur von Neundlinger zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Geräte verwendet

werden. Störende oder nicht behördlich zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Von Neundlinger dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen ohne Zustimmung der Neundlinger nicht an eine andere als die im Internet-Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden. Sofern ein Gerät im Eigentum der Neundlinger verbleibt, haftet der Kunde mit der bei Vertragsabschluss zu hinterlegenden Kautions für alle, auch zufälligen Schäden an solchen Geräten und dem Zubehör bzw. deren Verlust. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

9.1.4 Neundlinger übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von Neundlinger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9.1.5 Weiters haftet Neundlinger nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesem über einen Link von der Homepage von Neundlinger oder über eine Information durch Neundlinger erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Neundlinger übernimmt dafür keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn Neundlinger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

9.1.6 Bei sicherheitsrelevanten Zusatzservices (z.B. Virenschutz für EF1 Emailadressen etc.), die von Neundlinger zur Verfügung gestellt wurden, geht Neundlinger prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Neundlinger weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Zusatzservices nicht hergestellt werden kann. Es wird daher die Haftung von Neundlinger aus dem Titel des Schadenersatzes, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für allfällige Nachteile ausgeschlossen. Neundlinger weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der Neundlinger.

9.2 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

9.2.1 Der Kunde überlässt Neundlinger alle, für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adressenbezeichnungen (Domain-E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

9.2.2 Der Kunde hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder von Neundlinger selbst (insbesondere der Netzdienste) zu unterlassen. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

9.2.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für Neundlinger oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist Neundlinger zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). Neundlinger wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Neundlinger wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund informieren.

9.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, jede widmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Netzdienste zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß § 78 Telekommunikationsgesetz

- jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt und
- jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer
- jede Verletzung der nach dem TKG und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflichten und
- jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.

Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

9.2.5 Der Kunde hat Neundlinger bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und Neundlinger oder von Neundlinger beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt nach entsprechender Vorankündigung zu gewähren. Wird Neundlinger bzw. von Neundlinger beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde jeden der Neundlinger dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9.2.6 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von Neundlinger zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von Neundlinger bleiben unberührt.

9.2.7 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber Neundlinger die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, Neundlinger vollständig schad- und klaglos zu halten, falls Neundlinger wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird Neundlinger in Anspruch genommen, so steht Neundlinger allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens von Neundlinger - nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

9.2.8 Der Kunde ist verpflichtet, Neundlinger von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Netzdiensten unverzüglich zu informieren, um die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt Neundlinger für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

§ 10. SPERRE UND SICHERHEITSLAISTUNG

10.1 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen der §§ 9.2.4, 9.2.5 oder 10 verstoßen, ist Neundlinger berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den Netzdiensten nach vorheriger Verständigung zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist Neundlinger berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen.

10.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte störende bzw. nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen BGBl I Nr. 134/2001 entsprechende Telekommunikationsendeinrichtungen benutzt, kann Neundlinger den Kunden auffordern, die entsprechende Telekommunikationsendeinrichtung unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen. Neundlinger ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder Gefährdung von Personen) berechtigt, den Anschluss abzutrennen.

10.3 Der Kunde ist zum Ersatz des der Neundlinger daraus entstehenden Aufwands, insbesondere der Kosten, der Erkennung und der Verfolgung, verpflichtet. Der Kunde wird Neundlinger gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

10.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Neundlinger berechtigt, die Netzdienste nach vorheriger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch bei Zahlungsverzug des Kunden aus dem Kabelfernsehanschlussvertrag sowie aus allfälligen zusätzlichen Diensten gegenüber Neundlinger. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

10.5 Die Aufhebung der Sperre bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag) nachdem der vollständig bezahlte Betrag (inklusive der Kosten für die Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre laut jeweiligem Tarifblatt) auf dem Konto von Neundlinger verfügbar ist und die Gründe für die Sperre weggefallen sind.

10.6 Gilt nur für Einwahldienste:

Als Schutz vor unerwünschten Dialern werden Verbindungen zum Mehrwertnummernbereich 0939x automatisch kostenlos gesperrt. Die Entsperrung kann schriftlich im Neundlinger Kundencenter beantragt werden, die erstmalige Entsperrung erfolgt kostenlos.

§ 11. HAFTUNG

11.1 Neundlinger haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Kunden oder Dritten zugänglich werden.

Die Haftung der Neundlinger für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden)

sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung von Neundlinger für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen.

11.2 Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen Neundlinger die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte

Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

11.3 Neundlinger haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat. Die einschlägigen Haftungsausschlussbestimmungen des E-Commerce Gesetzes sind anwendbar.

§ 12. DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATIONSGEHEIMNIS

12.1 Neundlinger unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den §§ 92 ff des TKG. Stamm-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit ermittelt, gespeichert, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Netzdienste oder aus gesetzlichen Gründen notwendig ist. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er nach Maßgabe des § 96 Abs 3 TKG die Möglichkeit hat, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verweigern. Eine technische Speicherung oder der Zugang steht dem nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz oder die Zurverfügungstellung der ausdrücklich gewünschten Dienste ist. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

12.2 Neundlinger ist aufgrund § 97 Abs 1 TKG berechtigt, folgende personenbezogene **Stammdaten** zu ermitteln und verarbeiten: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-, Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungswege zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses; Stammdaten werden ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der Vertragsabwicklung (Abschluss, Durchführung, Änderung, Beendigung), zu Verrechnungszwecken, für die Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und von Auskünften an Notrufräger gespeichert, verarbeitet und weitergegeben.

12.3 **Verkehrsdaten** des Kunden werden spätestens nach Ablauf der Frist, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann oder es aus technischen Gründen oder zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist, gelöscht oder anonymisiert und werden nur im Streitfall der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung gestellt.

12.4 **Inhaltsdaten** werden nur soweit und solange gespeichert, als dies aus technischen Gründen kurzfristig nötig oder Dienstmerkmal ist. Neundlinger ist in keinem Fall verpflichtet, den Nachweis einer Löschung zu erbringen.

12.5 Der Kunde erklärt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass Neundlinger Verkehrsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Netzdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden und analysieren darf.

12.6 Der Kunde erklärt sich einverstanden, von Neundlinger und ihren Geschäftspartnern Werbung und Informationen betreffend der Produkte von Neundlinger oder eigener ähnlicher Produkte und Services von Neundlinger in angemessenem Umfang auch per E-Mail zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.

12.7 Neundlinger ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Neundlinger ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit Neundlinger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Neundlinger empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines „Firewall-Systems“.

§ 13. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KSchG

13.1 Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von Neundlinger für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu. Nach Zustandekommen des Vertrages durch beidseitige Unterzeichnung kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück Neundlinger mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit Neundlinger selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen Neundlinger und dem Kunden vorangegangen sind.

13.2 Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG Sofern ein Verbraucher seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, ist er berechtigt,

innerhalb von 7 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht Vereinbarungsgemäß mit der Erbringung der gegenständlichen Dienste innerhalb von 7 Tagen begonnen wurde (§ 5f KSchG). Die Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Diensten mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Die Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher.

§ 14. ÜBERBINDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

14.1 Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Neundlinger berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden. Dem eintrittswilligen und eintrittsberechtigten Dritten werden auf Ersuchen des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben.

§ 15. KUNDMACHUNG DER AGB UND VERTRAGSÄNDERUNG

15.1 Die aktuelle Fassung der AGB und die für die Leistungen von Neundlinger maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Tarifblatt werden über die Homepage von Neundlinger (www.ef1.at) kundgemacht und liegen bei Neundlinger GmbH, 4070 Linz, Schmiedstraße 20 zur Einsichtnahme auf. Die AGB samt Tarifblatt sind integrierender Bestandteil der schriftlichen Anmeldung des Kunden.

15.2 Änderungen der Vertragsbestandteile sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Der wesentliche Inhalt, von für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird dem Kunden in geeigneter Form (auch per E-Mail oder als Rechnungsbeilage) mitgeteilt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos schriftlich zu kündigen, ansonsten treten die Änderungen mit dem Wirksamkeitsdatum in Kraft. In diesem Fall endet der Vertrag unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsbestimmungen zum frühestmöglichen

Termin nach Mitteilung der Änderungen (siehe § 3.1). Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Konditionen. Neundlinger behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen drei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Dies falls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos.

§ 16. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben hat.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Dies gilt nicht gegenüber Konsumenten.

17.2 Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen von Neundlinger erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde von Neundlinger für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderungen dieser maßgeblichen, im Vertrag abgefragten Daten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum der Neundlinger zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. Zustellungen erfolgen daher rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich der Neundlinger bekanntgegebene Anschrift. Neundlinger ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per E-Mail durchzuführen. Bei Verbrauchern gilt § 12 1. Satz ECG (Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Diese Regelung kann nicht zum Nachteil von Verbrauchern abbedungen werden).

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

17.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Neundlinger (Eferding) sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtsprerengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.